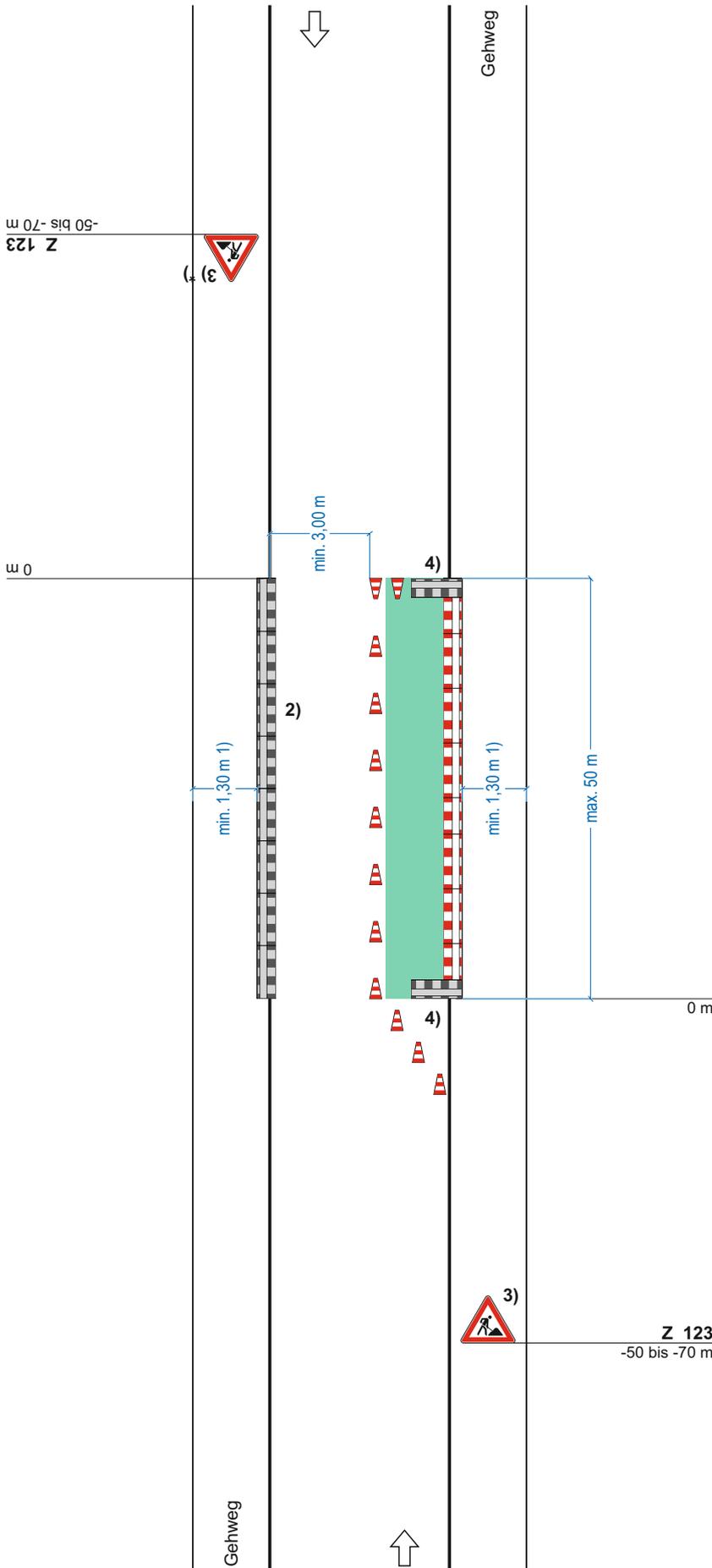


Regelplan B IV / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)



Querabspernung

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung

durch mindestens 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Leitkegelabstand 1 m

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschran-
kengitter am Gehweg
gegenüber
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] geschwindigkeitsreduzierter
Bereich
[] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m

4) [] Absperrschrankengitter
am Baufeld

siehe Teil B, Abschnitt 3.3
Absatz 1

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen, sofern
nicht für bestimmte Fahrzeugarten
freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022